

BETRIEBSSATZUNG

für die Verbandsgemeindewerke Winnweiler

vom 04.07.2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	3
§ 3 Stammkapital	3
§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates	3
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses	4
§ 6 Bürgermeister	4
§ 7 Werkleitung	5
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	6

§ 1**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Wasserwerk, Kanalwerk und Freibad der Verbandsgemeinde Winnweiler werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
 - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
 - der Bau und Betrieb des Freibades Winnweiler.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Winnweiler“

§ 3 **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.190.335,05 €.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|-------------------|----------------|
| 1. dem Wasserwerk | 2.300.813,47 € |
| 2. dem Kanalwerk | 1.789.521,58 € |
| 3. dem Freibad | 100.000,00 €. |

§ 4 **Aufgaben des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 10.000 € übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens 5 betragen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 2 und 3 Hauptsatzung).
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (4) In die Zuständigkeit des Werkausschusses fallen auch Straßenbaumaßnahmen, sofern sie in Zusammenhang mit Vergaben bei Wasser- und Kanalmaßnahmen erfolgen. Dies gilt auch für Stundungen und Erlass von Erschließungskosten. Für Straßenbeleuchtungsanlagen gilt dies auch ohne einen Zusammenhang mit Wasser- und Kanalmaßnahmen.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und seine Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.565,-- € nicht übersteigt,
 9. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500 €,
 10. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 100 €.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

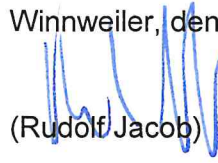
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
§ 1 Abs. 1 (Aufgabe Freibad), § 1 Abs. 2 (Bau und Betrieb des Freibades Winnweiler) und § 3 Ziffer 3 (Stammkapital Freibad) treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.11.2017 außer Kraft.

Winnweiler, den 04.07.2018


(Rudolf Jacob)

Bürgermeister